

---

Newsletter, 4. Quartal 2008

---

# Erbschaftsteuer- Spezial

---

- |  |         |
|--|---------|
| <b>1. Die Unternehmensnachfolge nach neuem Recht</b>                 | Seite 3 |
| <b>2. Auswirkungen der ErbSt-Reform auf Immobilienvermögen</b>       | Seite 6 |
| <b>3. ... und was sich sonst noch ändert</b>                         | Seite 7 |
| <b>4. Wer sollte noch im Jahr 2008 handeln und wer besser nicht?</b> | Seite 9 |



In seiner Sitzung am 5. Dezember 2008 hat der deutsche Bundesrat einen Schlussstrich unter eine seit nun mehr als sieben Jahren andauernde steuerpolitische Diskussion gezogen und das ErbStG 2009 verabschiedet. Nachdem der BFH bereits im Mai 2001 (!) in einem Vorlagebeschluss an das BVerfG weite Teile des bisherigen Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts für verfassungswidrig gehalten und das BVerfG dies im November 2006 bestätigt hatte, vergingen weitere zwei Jahre politischen Tauziehens, ehe die Konturen der künftigen Besteuerung unentgeltlicher Verfügungen herausgebildet waren.

Das Ergebnis ist eine umfassende, an den Vorgaben des BVerfG orientierte Reform des ErbStG, deren Ziel eine gleichmäßigere Besteuerung der unterschiedlichen Vermögensarten bei gleichzeitiger Rücksichtnahme auf kleine und mittlere Vermögen sowie mittelständische Unternehmerfamilien ist. Dabei erstrecken sich die Neuregelungen im Wesentlichen auf drei Bereiche:

- Besteuerung der Unternehmensnachfolge
- Bewertung von Immobilienbesitz
- Freibeträge und Steuersätze

Hinzu kommen eine Reihe kleinerer, im Einzelfall aber je nach Sachlage wichtiger Änderungen der Besteuerung, etwa bei Schenkungen unter Nießbrauchsvorbehalt oder der Übertragung von Ansprüchen aus Lebensversicherungen.

Mit dem vorliegenden Newsletter möchten wir Ihnen die aus unserer Sicht für die Praxis wesentlichen Änderungen vorstellen, die das ErbStG 2009 auf den genannten Gebieten mit sich bringen wird, und Handlungsempfehlungen aufzeigen, die sich aus den anstehenden Änderungen ergeben. Wir bitten bei der Lektüre zu beachten, dass das Gesetz bei Drucklegung unseres „Erbschaftsteuer-Spezial“ noch nicht durch den Bundespräsidenten unterzeichnet und verkündet war.

---

**Dr. Eberhard Kalbfleisch**  
**[eberhard.kalbfleisch@luther-lawfirm.com](mailto:eberhard.kalbfleisch@luther-lawfirm.com)**  
**Telefon +49 (6196) 592 27003**

---

„Steuern erheben heißt, die Gans so zu rupfen, dass man möglichst viele Federn mit möglichst wenig Geschrei bekommt.“

*(Jean Baptiste Colbert,  
franz. Finanzminister, 1619-1683)*

# 1. Die Unternehmensnachfolge nach neuem Recht

Die bedeutendsten Änderungen der Erbschaftsteuerreform betreffen Unternehmen. Dabei lässt sich pauschal nicht ohne weiteres sagen, ob Unternehmer und deren Nachfolger künftig eher aufatmen können oder ob sie sich auf eine nahezu erdrückende Steuerlast einstellen müssen. Während es nämlich auf der einen Seite ganz erhebliche Entlastungen (sog. Verschonungsregelungen) für Unternehmen geben wird, werden auf der anderen Seite Unternehmen, die nicht in den Genuss dieser Begünstigungen kommen, mit einer erheblich höheren Steuerbelastung rechnen müssen. Wie bei jeder Reform wird es daher auch hier Gewinner und Verlierer geben.

Der Kern der Neuregelung für Unternehmensvermögen besteht im ersten Schritt in einer grundsätzlich höheren, am gemeinen Wert orientierten Bewertung dieses Vermögens. Im zweiten Schritt besteht bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen die Chance einer umfangreichen Steuerbefreiung, die es in jedem Fall so weit wie irgend möglich zu nutzen gilt.

## Die Chance: Weitgehende Steuerbefreiung durch neue Verschonungsregelungen

Unternehmen, deren Wert einen Abzugsbetrag von 150.000 Euro überschreitet, werden in erster Linie dadurch begünstigt, dass das übergehende Betriebsvermögen überhaupt nicht oder lediglich zu 15 % seines Wertes der definitiven Besteuerung unterworfen wird. Diese **Steuerbefreiung in Höhe von 100 bzw. 85 %** wird rechnerisch durch Abzug eines sog. Verschonungsabschlags vom Unternehmenswert bewirkt.

Insofern wird zukünftig die Wahl zwischen zwei alternativen Verschonungsmodellen bestehen. Eine einmal getroffene Wahl zwischen den Alternativen kann nachträglich nicht geändert werden. Die Wahl wird letztlich von der Höhe des Verwaltungsvermögens, vom „Durchhaltevermögen und -willen“ des Nachfolgers sowie von der Prognose der Lohnsummenentwicklung abhängen, denn die Gewährung der jeweiligen Begünstigung ist von diesen Parametern abhängig:

	Regelverschonung	Verschonungsoption
Verschonungsabschlag (steuerfrei); definitiv zu versteuern	85 % 15 %	100 % 0 %
Behaltens- und Lohnsummenzeitraum	7 Jahre	10 Jahre
Verhältnis Ausgangslohnsumme zu Gesamtlohnsumme in 7/10 Jahren	650 %	1.000 %
Verwaltungsvermögen	max. 50 %	max. 10 %

Für Erwerber der Steuerklassen II und III ist weiterhin ein Entlassungsbetrag vorgesehen, der im Endeffekt die Anwendung des Steuersatzes der Steuerklasse I auch für diese Erwerber sichert.

Der Verschonungsabschlag gilt jedoch **nur für sog. begünstigtes Unternehmensvermögen**. Werden die (folgenden) Kriterien der Begünstigung nicht erfüllt, unterliegt Unternehmensvermögen in voller Höhe der regulären Besteuerung.

**Anteile an Kapitalgesellschaften** sind begünstigtes Vermögen, wenn die Kapitalgesellschaft ihren Sitz oder ihre Geschäftsführung in Deutschland, der EU oder dem EWR-Ausland hat und der Erblasser/Schenker zu mehr als 25 % unmittelbar am Nennkapital des Unternehmens beteiligt ist.

**Betriebsvermögen** ist nur dann begünstigt, wenn es sich nicht zu mehr als 50 % (bzw. 10 % bei der Verschonungsoption) aus sog. **Verwaltungsvermögen** zusammensetzt. Unter Verwaltungsvermögen versteht der Gesetzentwurf folgendes Vermögen:

- Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke (Ausnahmen: Überlassung von Immobilien innerhalb eines Konzerns, Betriebsaufspaltungen, Sonderbetriebsvermögen und unter bestimmten Voraussetzungen auch Betriebsverpachtungen und zu Wohnzwecken vermietete Immobilien);
- Anteile an Kapitalgesellschaften von 25 % oder weniger;
- Beteiligungen an Gesellschaften, deren Verwaltungsvermögen über 50 % beträgt;
- Wertpapiere und vergleichbare Forderungen;
- Kunstgegenstände und ähnliches.

Liegt der Anteil des Verwaltungsvermögens nicht über 10 bzw. 50 %, ist grundsätzlich das gesamte Betriebsvermögen begünstigt, einschließlich des Verwaltungsvermögens. Zur Vermeidung von Missbräuchen unterliegt lediglich Verwaltungsvermögen, das weniger als zwei Jahre zum Betriebsvermögen gehört, derart der Besteuerung, als wäre es noch Privatvermögen.

#### **Das Risiko: Wegfall der Verschonungsvoraussetzungen**

Liegt grundsätzlich begünstigtes Vermögen vor und ist im ersten Schritt die Steuerfreiheit gesichert, so gilt es, diese auch über die nächsten 7 bzw. 10 Jahre zu erhalten. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Lohnsummen sich nicht bzw. nicht wesentlich ändern und wenn der Erwerber das Unternehmen fortführt.

Als Basis zur Berechnung der **Einhaltung der Lohnsummen** dient die sog. Ausgangslohnsumme, d.h. die durchschnittliche Lohnsumme der letzten fünf vor dem Übertragungszeitpunkt endenden Wirtschaftsjahre. Nach Ablauf von 7 bzw. 10 Jahren wird eine Gesamtlohnsumme dieser zurückliegenden Jahre errechnet. Lohnsummen von Konzerngesellschaften werden unter bestimmten Voraussetzungen zusammengerechnet. Unterschreitet die Gesamtlohnsumme 650 % bzw. 1.000 %, so unterliegt der Erwerb einer Nachversteuerung. Die Nachversteuerung findet jedoch nach Ablauf dieses Zeitraums nicht in voller Höhe statt, sondern lediglich prozentual im Verhältnis zur schädlichen Unterschreitung der Lohnsumme (Beispiel: die Gesamtlohnsumme von 325 % statt 650 % führt zu einer Versteuerung in Höhe von knapp 43 % des Unternehmenswerts). Im Endeffekt verringert so der Abbau von Arbeitsplätzen graduell die Steuerbefreiung. Da es auf die Gesamtlohnsumme über 7 bzw. 10 Jahre hinweg ankommt, können Lohnsummenunterschreitungen in einzelnen Jahren im Gegensatz zum bisherigen Entwurf der Bundesregierung durch eine entsprechende Erhöhung der Lohnsumme in anderen Jahren ausgeglichen werden. Die Nachversteuerung wird erst zum Ablauf der genannten Frist ausgelöst; Zinsen entstehen daher auf einen ggf. nach zu entrichtenden Steuerbetrag nicht.

**Behaltensfristen** sollen darüber hinaus gewährleisten, dass Erwerber nur dann in den Genuss der steuerlichen Begünstigung kommen, wenn sie den erworbenen Betrieb bzw. die erworbenen Anteile eine Mindestdauer lang mehr oder weniger unverändert halten. Schädliche Verstöße gegen die Behaltensfrist können neben Betriebsaufgaben, Veräußerungen von Beteiligungen und wesentlichen Betriebsgrundlagen auch Überentnahmen, übermäßige Ausschüttung an Gesellschafter und veräußerungsähnliche Vorgänge darstellen. Hierauf sollte ganz erhebliches Augenmerk beim Erwerber liegen, aber auch beim Schenker, der für eine entstehende Nachsteuer ggf. neben dem Erwerber gesamtschuldnerisch haftet. Eine Nachversteuerung wird nicht ausgelöst, wenn eine Veräußerung von Betriebsvermögen nicht auf eine Einschränkung des Betriebes abzielt und der Veräußerungserlös letztlich wieder zugunsten produktiven Vermögens im Unternehmen investiert wird. Bei Eintritt des schädlichen Ereignisses bleibt die Steuerbegünstigung für die Jahre vor dem Ereignis entgegen der bisher vorgesehenen sog. Fallbeilregelung anteilig erhalten, so dass jedes „durchgehaltene“ Jahr letztlich ein Siebtel bzw. ein Zehntel der Steuerbefreiung rettet.

#### **Das weitere Risiko: Ansatz des Unternehmensvermögens mit dem gemeinen Wert**

Im Fokus der jüngsten öffentlichen Diskussion zur Vererbung von Betriebsvermögen standen vor allem die neuen, oben dargestellten Voraussetzungen der Verschonung des

Betriebsvermögens. Weniger Beachtung hat bisher gefunden, dass sich auch die Regelungen zur Bestimmung des Wertes dieses Vermögens und mithin die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung geändert hat. Während nach bisherigem Recht überwiegend die Steuerbilanzwerte oder das sog. Stuttgarter Verfahren eine Rolle spielten, ist nunmehr grundsätzlich der Verkehrswert maßgeblich, was insbesondere bei ertragsstarken Unternehmen in Fällen, in denen die Verschonungsregelungen nicht oder nicht über die gesamte Frist eingreifen, ganz gravierende Auswirkungen auf die Steuerrhöhe haben wird.

In erster Linie ist der **gemeine Wert des Betriebsvermögens** aus zurückliegenden Verkäufen unter fremden Dritten (oder ggf. aus einem Börsenkurs) abzuleiten. Liegen solche nicht vor, ist der Wert des Betriebsvermögens zu schätzen. Die Schätzung erfolgt entweder durch ein Verkehrswertgutachten auf Grundlage der allgemein anerkannten Bewertungsverfahren oder aber durch ein im Bewertungsgesetz näher geregeltes **vereinfachtes Ertragswertverfahren** nach folgender Formel:

$$\text{Unternehmenswert (Ertragswert)} = \frac{\text{zukünftig nachhaltig erzielbarer Jahresertrag (+/- Korrekturen)}}{\text{risikoloser Marktzins + 4,5 \% Risikozuschlag}}$$

Der zukünftig nachhaltig erzielbare Jahresertrag errechnet sich im Rahmen des vereinfachten Bewertungsverfahrens im Wesentlichen auf Grundlage des durchschnittlichen ertragsteuerlichen Betriebsergebnisses der letzten drei vor dem Besteuerungszeitpunkt abgelaufenen Wirtschaftsjahre. Abweichungen ergeben sich allerdings durch eine Anzahl von Korrekturen sowie besonderen Bewertungen für bestimmte Gruppen von Wirtschaftsgütern. Als Mindestwert anzusetzen ist der Substanzwert des Unternehmens (Summe der gemeinen Werte der Einzelwirtschaftsgüter abzüglich Schulden).

Der der Berechnung der Abzinsung zugrundeliegende Marktzinssatz für risikolose Anleihen wird vom Bundesfinanzministerium jeweils am Jahresanfang veröffentlicht. Aufgrund der Abhängigkeit des Kapitalisierungsfaktors vom Marktzins führen steigende Zinsen zu einem geringeren, fallende Zinsen zu einem höheren Unternehmenswert. Dies sollte bei der Wahl des richtigen Übertragungszeitpunktes im Wege der Schenkung keinesfalls vernachlässigt werden.

---

**Claudia Dittrich**  
[claudia.dittrich@luther-lawfirm.com](mailto:claudia.dittrich@luther-lawfirm.com)  
 Telefon +49 (911) 9277 15455

---

## 2. Auswirkungen der ErbSt-Reform auf Immobilienvermögen

Auch im Immobilienbereich führt die ErbSt-Reform zu erheblichen Veränderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage. Diese betreffen insbesondere den höheren Wertansatz für Immobilien, die künftig grundsätzlich nach dem Verkehrswert bewertet werden. Demgegenüber stehen Begünstigungen bei selbstgenutzten und bei zu Wohnzwecken vermieteten Immobilien, in die nach neuem Recht auch bebaute Immobilien in der EU und den EWR-Staaten einbezogen werden. Diese Begünstigungen können nicht selten auch eine gegenüber der bisherigen Rechtslage geringere Besteuerung zur Folge haben. Interessant kann dies insbesondere auch für Erbschaftsfälle werden, die nach dem 31.12.2006 eingetreten sind, da für diese binnen bestimmter Fristen die Anwendung des neuen Rechts gewählt werden kann. Verlierer der Reform sind Inhaber von vermögensverwaltenden Immobiliengesellschaften oder von Geschäftsgrundstücken, deren Vermögen nicht zum begünstigten Betriebsvermögen zählt. Für diese entsteht durch die Reform in vielen Fällen erhöhter Handlungsdruck, die drohenden Steuernachteile durch eine Umstrukturierung des Vermögens, des Unternehmens und/oder der testamentarischen Gestaltung einzugrenzen.

### **Verkehrswert als neuer Bewertungsmaßstab**

Durch die künftige Bewertung von Immobilien nach dem Verkehrswert entfallen die bisherigen bewertungsbedingten Steuervorteile bei der Schenkung und Vererbung von Immobilien weitgehend. Bei unbebauten Grundstücken entfällt der bisherige 20 %ige Abschlag auf den Bodenwert. Bebaute Grundstücke werden künftig nicht mehr ausschließlich nach dem Ertragswert des Grundstücks oder in bestimmten Fällen dem Steuerbilanzwert des Gebäudes zuzüglich 70 % des Bodenrichtwerts bewertet, sondern je nach Art der Bebauung nach einem neu geregelten Vergleichs-, Ertragswert- oder Sachwertverfahren. In allen Fällen bleibt der Nachweis eines niedrigeren Verkehrswerts (z.B. durch Wertgutachten etc.) möglich. Gesonderte Regelungen gelten für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die ebenfalls grundsätzlich mit dem Verkehrswert anzusetzen sind.

Der Wert von Wohnungs- oder Teileigentum und von Ein- und Zweifamilienhäusern wird nach neuem Recht überwiegend auf der Grundlage von Vergleichspreisen ermittelt, die vorrangig von den örtlichen Gutachterausschüssen mitgeteilt werden (Vergleichsverfahren).

Mietwohngrundstücke sowie Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke, für die sich eine übliche Miete ermitteln lässt, werden künftig nach dem Gebäudeertragswert zuzüglich des Bodenwerts bewertet (Ertragswertverfahren). Hierbei fließt eine Verzinsung des Bodenwertes mit dem von den Gutachterausschüssen mitgeteilten örtlichen Liegenschaftszinssatz als Abzugsposten in die Ermittlung des Gebäudeertragswertes ein.

Liegt ein Vergleichswert nicht vor oder lässt sich eine übliche Miete nicht ermitteln, erfolgt die Bewertung anhand der im Gesetz aufgeführten Regelherstellungskosten des jeweiligen Gebäudetyps zuzüglich des Bodenwerts (Sachwertverfahren). Bei den Herstellungskosten wird eine Alterswertminderung von maximal 60 % berücksichtigt.

### **Begünstigungen für Selbstnutzer und Wohnimmobilien**

Die bereits nach bisherigem Recht geltende Steuerbefreiung bei Schenkung des selbstgenutzten Familienwohnheims an den Ehegatten erstreckt sich nach neuem Recht auch auf Immobilien in der EU oder in EWR-Staaten, soweit darin eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. Sie gilt in Zukunft weiterhin auch für gleichartige Schenkungen an Lebenspartner.

Im Erbfall ist der Erwerb einer Immobilie im Inland, der EU oder in EWR-Staaten durch Ehegatten und Lebenspartner künftig insoweit steuerbefreit, als der Erblasser diese bis zum Erbfall selbst zu Wohnzwecken genutzt hat oder an einer solchen Nutzung aus zwingenden Gründen (wie beispielsweise dem Aufenthalt in einem Pflegeheim) gehindert war. Dies gilt allerdings nur, wenn der Erwerber die Selbstnutzung für mindestens 10 Jahre nach dem Erwerb fortführt, es sei denn er ist aus zwingenden Gründen hieran gehindert. Für Kinder des Erblassers und Kinder verstorbener Kinder gilt diese Steuerbefreiung in gleicher Weise, allerdings nur insoweit, als die Wohnfläche der erworbenen Wohnung 200 qm nicht übersteigt. Für den nicht begünstigten 200 qm übersteigenden Teil der selbstgenutzten Wohnung kommt aber unter bestimmten Voraussetzungen eine Stundung der Erbschaftsteuer bis zu 10 Jahren in Betracht.

Zu Wohnzwecken vermietete bebaute Grundstücke oder Grundstücksteile im Inland, der EU oder in EWR-Staaten

werden im Erbfall und bei Schenkungen nur mit 90 % ihres Wertes angesetzt, sofern sie nicht zum begünstigten Betriebsvermögen oder begünstigten Vermögen eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft gehören. Die im Erbfall anfallende Steuer kann darüber hinaus auf Antrag bis zu 10 Jahren gestundet werden, soweit sie nur durch Veräußerung des betroffenen Grundvermögens erbracht werden könnte.

**Begünstigungen für Wohnungsunternehmen**

Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke werden dann ausnahmsweise nicht als Verwaltungsvermögen qualifiziert, wenn sie zum Betriebsvermögen einer Personengesellschaft oder einer Kapitalgesellschaft gehören, deren Hauptzweck in der Vermietung von Wohnungen besteht, vorausgesetzt die Erfüllung dieses Zwecks erfordert die Einrichtung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs. Aufgrund dieser Regelung können künftig Wohnungsunternehmen, die die vorgenannten Kriterien erfüllen, die steuerliche Begünstigung von Betriebsvermögen erreichen, die ihnen ohne die vorgenannte Ausnahme regelmäßig wegen eines zu hohen Anteils an Verwaltungsvermögen versagt geblieben wäre. Die Ausnahme gilt allerdings nicht für Unternehmen mit einem zu hohen Anteil an vermieteten Geschäftsgrundstücken oder gemischt genutzten Grundstücken, der den Hauptzweck der Vermietung von Wohnungen gefährdet. Sie gilt außerdem auch nicht für vermögensverwaltende Gesellschaften, die nicht über einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verfügen, selbst wenn deren Vermögen ausschließlich aus vermieteten Wohngrundstücken besteht.

tigung von Betriebsvermögen erreichen, die ihnen ohne die vorgenannte Ausnahme regelmäßig wegen eines zu hohen Anteils an Verwaltungsvermögen versagt geblieben wäre. Die Ausnahme gilt allerdings nicht für Unternehmen mit einem zu hohen Anteil an vermieteten Geschäftsgrundstücken oder gemischt genutzten Grundstücken, der den Hauptzweck der Vermietung von Wohnungen gefährdet. Sie gilt außerdem auch nicht für vermögensverwaltende Gesellschaften, die nicht über einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verfügen, selbst wenn deren Vermögen ausschließlich aus vermieteten Wohngrundstücken besteht.

---

**Irene Schmid**  
 irene.schmid@luther-lawfirm.com  
 Telefon +49 (30) 52133 25094

---

### 3. ... und was sich sonst noch ändert

Entsprechend der Zielvorgabe, eine gerechtere Verteilung der erbschaftsteuerlichen Belastungen zu erreichen, finden sich im ErbStG 2009 eine Reihe weiterer wichtiger Änderungen. Diese reichen von einer Neuordnung der Tarifstruktur in den Steuerklassen II und III über eine zum Teil kräftige Anhebung der Freibeträge bis hin zu punktuellen Einzelregelungen.

**Steuerklassen und Steuersätze**

Maßgeblich für die Höhe des anzuwendenden Erbschaftsteuersatzes sind auch weiterhin zwei Faktoren: der Wert des übertragenen Vermögens („steuerpflichtiger Erwerb“) und der Verwandtschaftsgrad zwischen den Beteiligten (Steuerklasse). Dabei ergibt sich das folgende Bild:

Wert (bis Euro)	Steuerklasse I (in %)		Steuerklasse II (in %)		Steuerklasse III (in %)	
	2009	bisher	2009	bisher	2009	bisher
75.000	7	7	30	12	30	17
300.000	11	11	30	17	30	23
600.000	15	15	30	22	30	29
6.000.000	19	19	30	27	30	35
13.000.000	23	23	50	32	50	41
26.000.000	27	27	50	37	50	47
darüber	30	30	50	40	50	50

Keine Änderung ergibt sich bei der Zuordnung der Erben zu den Steuerklassen, d.h. je enger die Verwandtschaft, desto günstiger die Steuerklasse.

### Persönliche Freibeträge

Ab 2009 werden die sog. persönlichen Freibeträge, also die Beträge, die ein Erblasser/Schenker steuerfrei übertragen kann, z.T. erheblich erhöht. Im einzelnen wirkt sich dies (vereinfacht dargestellt) wie folgt aus:

Steuerklasse I (in %)			Steuerklasse II (in %)		Steuerklasse III (in %)	
	2009	bisher	2009	bisher	2009	bisher
Ehegatte	500.000	307.000	20.000	10.300	20.000**	5.200
Kinder	400.000	205.000				
Enkel	200.000	51.200				
Eltern*	100.000	51.200				

\* Nur im Erbfall, sonst Steuerklasse II.

\*\* Eingetragener Lebenspartner: 500.000 Euro

Wie bisher können die Freibeträge alle 10 Jahre in Anspruch genommen werden, wobei Zuwendungen nach bisherigem Recht mitgerechnet werden.

### Nießbrauchsvorbehalt

Die bisherige Benachteiligung der Schenkung unter Nießbrauchsvorbehalt entfällt künftig. Die aus dem Nießbrauch resultierende Belastung kann künftig wertmindernd geltend gemacht werden, so dass etwa bei der Schenkung einer Immobilie unter Nießbrauchsvorbehalt für Zwecke der Ermittlung der Schenkungsteuer der Nutzungswert des Nießbrauchs vom Steuerwert der Immobilie abgezogen und nur der verbleibende Betrag der Schenkungsteuer unterworfen wird. Hinzu kommt, dass für die Bewertung derartiger Nutzungen künftig aktuellere Sterbetafeln zur Anwendung gelangen mit der Folge, dass der Kapitalwert des Nießbrauchsrechts – und damit der abzugsfähige Betrag – steigt.

### Lebensversicherungen

Die Bewertung noch nicht fälliger Lebensversicherungen (§ 12 Abs. 4 BewG) erfolgt künftig ausschließlich nach dem Rückkaufwert; das Wahlrecht, statt dessen 2/3 der gezahlten Prämien anzusetzen, entfällt. Ersterer übersteigt dabei spätestens nach einigen Beitragsjahren in der Regel 2/3 der Prämienleistungen, was zu einer Erhöhung der Steuerlast ab 2009 führt.

---

**Dr. Eberhard Kalbfleisch**  
**eberhard.kalbfleisch@luther-lawfirm.com**  
**Telefon +49 (6196) 592 27003**

---

## 4. Wer sollte noch im Jahr 2008 handeln und wer besser nicht?

Die steuerlichen Folgen der Vererbung und der Weitergabe von Vermögen unter Lebenden werden sich ab 1. Januar 2009 teils gravierend ändern und, je nach Lage des Falles, für die Betroffenen günstiger oder aber schlechter sein. Es stellen sich daher verschiedene Fragen, insbesondere, ob nunmehr unmittelbarer Handlungsbedarf besteht, um noch steuerliche Vergünstigungen nach bisherigem Recht zu retten, oder welche Vorteile die ErbSt-Reform birgt und wie diese gezielt genutzt werden können.

Zwar existieren insoweit keine Patentrezepte oder Pauschalösungen, da im Bereich der steuerlichen Gestaltung stets eine Gesamtbetrachtung notwendig ist, die alle konkreten Umstände des Einzelfalles einbezieht und einen steuerlichen Belastungsvergleich nach bisherigem und neuem Recht erfordert. Ansätze für die Ausnutzung von Vorteilen nach bisherigem und neuem Recht bieten sich aber in jedem Fall, wie die folgenden Beispiele und Ideen zeigen:

### Gestaltungsideen für das Jahr 2008: Die Vorteile der bisherigen Rechtslage können noch genutzt werden!

- **Handlungsbedarf bei Immobilien und Betriebsvermögen!** Die erheblichen Änderungen bei der Bewertung von Immobilien und Betriebsvermögen führen dazu, dass solches Vermögen tendenziell künftig mit einem höheren Wert anzusetzen ist und die Steuerbelastung steigt. Dies gilt insbesondere dann, wenn die neuen Begünstigungsregeln nicht in Anspruch genommen werden können. Daher kann es sich bei diesen Vermögenswerten anbieten, ihre Übertragung vorzuziehen und noch im Jahr 2008 durchzuführen, vor allem, wenn der anzuwendende Steuersatz heute niedriger sein sollte.
- **Schenkungen an Personen der Steuerklasse II und III vorziehen!** Die Verschlechterung der Steuersätze und der Tarifgrenzen für Begünstigte der Steuerklasse II (z.B. Geschwister, Schwiegerkinder) und der Steuerklasse III legt es nahe, beabsichtigte Schenkungen vorzuziehen und noch in 2008 durchzuführen. Dabei ist aber als gegenläufiger Aspekt zu berücksichtigen, dass künftig die steuerlichen Freibeträge für diese Klassen ebenfalls höher sein werden. Diese Idee bietet sich somit vor allem für die Übertragung größerer Vermögenswerte an und eher nicht für kleinere Geschenke.
- **Lebensversicherungen jetzt übertragen!** Der dargestellte Wegfall des Wahlrechts zur Bewertung von Lebensversicherungen ist in den allermeisten Fällen für den Steuerpflichtigen nachteilig. Wird eine solche Schenkung daher ohnehin in Betracht gezogen, sollte sie tendenziell noch im Jahr 2008 erfolgen.
- **Letzte Möglichkeit zur „Umwandlung“ von Privatvermögen in Betriebsvermögen!** Eine beliebte Gestaltung zur Generierung schenkungsteuerlicher Vorteile bestand bisher darin, Privatvermögen (z.B. Grundstücke, Aktien etc.) in gewerblich geprägte Personengesellschaften einzubringen und anschließend die Anteile daran zu übertragen. Der wesentliche Vorteil dieses Vorgehens liegt in der Gewährung des besonderen Freibetrages und des Bewertungsabschlages nach § 13 a ErbStG. Da diese Begünstigungen mit Inkrafttreten des neuen Rechts ersatzlos wegfallen, können sie längstens bis zum Jahresende noch genutzt werden.
- **Vom Wahlrecht profitieren!** Aufgrund der besonderen Anwendungsregeln der ErbSt-Reform besteht für Erwerbe von Todes wegen (nicht für Schenkungen!) ein Wahlrecht im Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2008. Die Erwerber können wählen, ob für den Erwerb das bisherige oder das neue Recht (dort allerdings mit Ausnahme der erhöhten persönlichen Freibeträge) gelten soll. Dies gilt sogar, wenn bereits ein Steuerbescheid vorliegt. In diesem Fall kann bis zum 30. Juni 2009 ein entsprechender Antrag gestellt werden. Für Steuerbescheide, die erst nach dem 31. Dezember 2008 ergehen, muss aber eventuell kurzfristig gehandelt werden.
- **Neues und altes Recht kombinieren!** In vielen Fällen macht es Sinn, das bisherige und das neue Recht zu kombinieren und einen Teil des Vermögens im Jahr 2008 und den Rest erst im Jahr 2009 zu übertragen. Die Kombination der unterschiedlichen Begünstigungen und der persönlichen und sachlichen Freibeträge kann dazu führen, dass die steuerliche Gesamtbelastung günstiger ist als die isolierte Anwendung des bisherigen oder des neuen Rechts.

### **Gestaltungsideen für das Jahr 2009: Rechtzeitig planen und Vorsorge treffen, insbesondere für unerwartete Erbfälle!**

Die mit dem ErbStG 2009 verbundenen Änderungen beinhalten gegenüber dem bisherigen Recht Risiken, auf welche die Steuerpflichtigen sich einstellen müssen. Gleichzeitig ergeben sich aber auch Chancen zur Steueroptimierung. Hiervon sind insbesondere folgende Bereiche betroffen:

- **Begünstigungen für Betriebsvermögen sichern!** Die Zusammensetzung des Unternehmensvermögens sollte frühzeitig daraufhin überprüft werden, ob es die Anwendung der Verschonungsregelungen erlaubt, z.B. im Hinblick auf die Grenze der Höhe des sog. Verwaltungsvermögens von maximal 10 % bzw. 50 %. Bei Überschreiten dieser Grenzen werden die jeweiligen Begünstigungen vollständig versagt. Da die Regelungen stichtagsbezogen Anwendung finden, können sich vor allem bei unerwarteten Erbfällen gravierende negative Steuerfolgen ergeben. In diesem Bereich besteht somit unmittelbarer Handlungsbedarf.

Umgekehrt kann die Verwaltungsvermögensgrenze sogar bewusst ausgenutzt werden, um die Vergünstigungen auch für dieses Vermögen zu erlangen. Dies ist sinnvoll, wenn bisher kein oder weit unter der Grenze liegendes Verwaltungsvermögen im Unternehmen vorhanden ist. Auch in diesem Bereich sollte frühzeitig gehandelt werden, weil die Anwendung der Begünstigungsregeln voraussetzt, dass das betroffene Verwaltungsvermögen zum Zeitpunkt der Besteuerung bereits mindestens zwei Jahre dem Unternehmen zuzurechnen ist.

- **Beteiligungsquoten prüfen und ggf. anpassen!** Die neuen Begünstigungen gelten für Anteile an Kapitalgesellschaften nur, wenn der Erblasser bzw. der Schenker an dieser unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligt ist. Wird diese Beteiligungsquote bisher nicht überschritten, kommen zur Optimierung verschiedene Maßnahmen in Betracht, wie z.B. der Abschluss eines Poolvertrages, der eine Zusammenrechnung mehrerer Beteiligungen für erbschaftsteuerliche Zwecke erlaubt, der Zukauf von Anteilen, eine disquotale Kapitalerhöhung etc.
- **Lohnsummen optimieren!** Die Verschonungsregeln für Betriebsvermögen werden nur dann vollständig gewährt, wenn die relevanten Lohnsummen die gesetzlichen Grenzen in dem festgelegten Zeitraum nicht unterschreiten. Diese Größe ist für die Unternehmen in der Zukunft allenfalls eingeschränkt kalkulierbar. Es sollten daher Gestaltungen erwogen werden. So kann etwa die Lohnsummenregelung durch Gestaltungen vor (Verringerung der

Lohnsumme) als auch nach (Sicherung der Lohnsumme) einer unentgeltlichen Übertragung beeinflusst werden, und es lassen sich die Risiken auch im Rahmen der Wahl des richtigen Übertragungszeitpunktes (vor oder nach Ende des Wirtschaftsjahres) in gewissen Grenzen reduzieren.

- **Schenkungen unter Nießbrauchsvorbehalt werden wieder attraktiver!** Die Abschaffung von § 25 ErbStG stellt den Erwerber gegenüber der bisherigen Gesetzeslage besser, weil er künftig auch solche Nutzungsrechte als Belastung steuermindernd gelten machen kann, die dem Schenker vorbehalten bleiben. Der Nießbrauchsvorbehalt erlebt daher möglicherweise eine Renaissance.

---

**Jörg Leißner**  
[joerg.leissner@luther-lawfirm.com](mailto:joerg.leissner@luther-lawfirm.com)  
**Telefon +49 (911) 9277 27087**

---

---

### Impressum

**Verleger:** Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 (221) 9937 0, Telefax +49 (221) 9937 110, [contact@luther-lawfirm.com](mailto:contact@luther-lawfirm.com)

**V.i.S.d.P.:** Dr. Eberhard Kalbfleisch, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Mergenthalerallee 10-12, 65760 Eschborn/Frankfurt a.M., Telefon +49 (6196) 592 0, Telefax +49 (6196) 592 110, [eberhard.kalbfleisch@luther-lawfirm.com](mailto:eberhard.kalbfleisch@luther-lawfirm.com)

**Grafische Gestaltung/Art Direction:** Vischer & Bernet GmbH, Agentur für Marketing und Werbung, Mittelstraße 11/1, 70180 Stuttgart, Telefon +49 (711) 23960 0, Telefax +49 (711) 23960 49, [contact@vischer-bernet.de](mailto:contact@vischer-bernet.de)

**Druck:** Zarbock GmbH & Co. KG, Sontraer Straße 6, 60386 Frankfurt a. M., Telefon +49 (69) 420903 0, Telefax +49 (69) 420903 50, [team@zarbock.de](mailto:team@zarbock.de)

**Copyright:** Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme.

---

### Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

## Kontakte

### Berlin

Irene Schmid  
irene.schmid@luther-lawfirm.com  
Telefon +49 (30) 52133 25094

### Eschborn/Frankfurt a.M.

Dr. Eberhard Kalbfleisch  
eberhard.kalbfleisch@luther-lawfirm.com  
Telefon +49 (6196) 592 27003

### Nürnberg

Claudia Dittrich  
claudia.dittrich@luther-lawfirm.com  
Telefon +49 (911) 9277 15455

Jörg Leißner  
joerg.leissner@luther-lawfirm.com  
Telefon +49 (911) 9277 27087

---

[www.luther-lawfirm.com](http://www.luther-lawfirm.com)

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH beschäftigt in Deutschland rund 280 Rechtsanwälte und Steuerberater und berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Luther unterhält Büros an 13 deutschen Standorten sowie in Brüssel, Budapest, Istanbul, Shanghai und Singapur und gehört dem internationalen Kanzleiverbund PMLG sowie Taxand, dem weltweiten Netzwerk unabhängiger Steuerberatungspraxen, an.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Eschborn/Frankfurt a. M., Essen, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München, Nürnberg, Stuttgart | Brüssel, Budapest, Istanbul, Shanghai, Singapur

